Münchener Ausgabe
178. Ausg. · 53. Jahrg. · Einzelpreis für München 15 Pf., für auswärts 20 Pf.

Münchener Ausgabe
München, Mittwoch, 26. Juni 1940

VÖLKISCHER BEOBACHTER

Verlag: Frz. Eher Nachf., GmbH., München 22, Thierschstraße 11. 17. Sammelruf 22131, zwischen 13 und 14 Uhr 22134. Drahtanschrift: Eherverlag - Postscheck: München 11346, Danzig 2855, Wien 79121, Prag 77303, Bern III 7205, Budapest 13532, Belgrad 66237, Bukarest 24968, Brüssel 350797, den Haag 211846, Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, München, Filiale Kaufingerstraße, Bayer. Gemeindebank, Girozentrale München, Brienner Straße 49, Bank der Deutschen Arbeit A.G., München, Deutsche Bank, Filiale München, Depositenkasse Maximilianstraße

Kampfblatt der nationalsozialistischen Bewegung Großdeutschlands

Schriftleitg.: München 13, Schellingstraße 39. Sammelruf 20601 - Briefanschrift: München 2 BS. Schließfach 294 - Drahtanschrift: Beobachter München - Berliner Schriftleitung: Berlin SW 68, Zimmerstraße 88, Ruf 110022 - Wiener Schriftleitung: Wien VII, Seidengasse 3—11, Ruf B-3940 - Erscheinungsweise wöchentlich 7 mal - Bezugspreis in München durch Träger RM. 2.30 einschl. Botenlohn, in Orten mit eigenen Geschäftsstellen RM. 2.- einschließlich Botenlohn, durch die Post RM. 2.90 einschl. 83 Pf. Postgebühr, zuzügl. 42 Pfg. Zustellgebühr. - Anzeigen: München 22, Thierschstraße 11—17, Ruf 22131, Anzeigenschluß 16 Uhr, 1 Tag vor Erscheinen. - Gewünschte Einzelnummern sind nur gegen vorherige Einsendung von 30 Pfg. lieferbar

Der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag

Nord- und Westfrankreich besetztes Gebiet

Die französische Wehrmacht wird demobilisiert - Auslieferung des Kriegsmaterials bestimmt Waffenstillstandskommission - Frankreichs Kriegsflotte muß größtenteils abrüsten - Auslaufverbot für die Handelsflotte, sofortiges Startverbot für Flugzeuge - Rückführung der Zivilbevölkerung - Unverzügliche Auslieferung aller deutschen Kriegsgefangenen und Internierten

Frankreich kann jetzt seine innere Ordnung wiederherstellen

24 Punkte

Berlin, 25. Juni

Zwischen dem vom Führer des Deutschen Reiches und Obersten Befehlshaber der deutschen Wehrmacht beauftragten Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generaloberst Keitel, einerseits und den mit ausreichenden Vollmächten versehenen Bevollmächtigten der französischen Regierung: Armeegeneral Huntziger, Vorsitzender der Delegation, französischer Botschafter Noel Vizeadmiral Le Luc, Armeekorpsgeneral Parisot und General der Luftwaffe Bergeret andererseits ist der nachstehende Waffenstillstandsvertrag vereinbart worden:

1.

Die französische Regierung veranlaßt in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebieten und Mandaten sowie auf den Meeren die Einstellung des Kampfes gegen das Deutsche Reich. Sie bestimmt die sofortige Waffenniederlegung der von den deutschen Truppen bereits eingeschlossenen französischen Verbände.

2.

Zur Sicherstellung der Interessen des Deutschen Reiches wird das französische Staatsgebiet nördlich und westlich der in anliegender Karte gezeichneten Linie von deutschen Truppen besetzt. Soweit sich die zu besetzenden Teile noch nicht in Gewalt der deutschen Truppen befinden, wird diese Besetzung unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages durchgeführt.

3.

In den besetzten Teilen Frankreichs übt das Deutsche Reich alle Rechte der besetzenden Macht aus. Die französische Regierung verpflichtet sich, die in Ausübung dieser Rechte ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und mit Hilfe der französischen Verwaltung durchzuführen. Alle französischen Behörden und Dienststellen des besetzten Gebietes sind daher von der französischen Regierung unverzüglich anzuweisen, den Anordnungen der deutschen Militärbefehlshaber Folge zu leisten und in korrekter Weise mit diesen zusammenzuarbeiten.

Es ist die Absicht der deutschen Regierung, die Besetzung der Westküste nach Einstellung der Feindseligkeiten mit England auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Der französischen Regierung bleibt es überlassen, ihren Regierungssitz im unbesetzten Gebiet zu wählen, oder wenn sie es wünscht, auch nach Paris zu verlegen. Die deutsche Regierung sichert in diesem Falle der französischen Regierung und ihren Zentralbehörden jede notwendige Erleichterung zu, damit sie die Verwaltung des besetzten und nichtbesetzten Gebietes von Paris aus durchzuführen in der Lage ist.

4.

Die französische Wehrmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist in einer noch zu bestimmenden Frist demobil zu machen und abzurüsten. Ausgenommen davon sind nur jene Verbände, die für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung nötig sind. Ihre Stärke und Bewaffnung bestimmen Deutschland bzw. Italien. Die in den von Deutschland zu besetzenden Gebieten befindlichen Verbände der französischen Wehrmacht werden beschleunigt in das nicht zu besetzende Gebiet zurückgeführt und sind zu entlassen. Diese Truppen legen vor ihrem Abmarsch ihre Waffen und ihr Gerät an dem Platz nieder, wo sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages befinden. Sie sind für eine ordentliche Übergabe an die deutschen Truppen verantwortlich.

5.

Als Garantie für die Einhaltung des Waffenstillstandes kann gefordert werden die unversehrte Auslieferung aller jener Geschütze, Panzerwagen, Panzerabwehrwaffen, Kriegsflugzeuge, Flakgeschütze, Infanteriewaffen, Zugmittel und Munition von Verbänden der französischen Wehrmacht, die im Kampf gegen Deutschland standen und sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens in dem von Deutschland nicht zu besetzenden Gebiete befinden. Den Umfang der Auslieferungen bestimmt die deutsche Waffenstillstandskommission.

6.

Die verbleibenden Waffen, Munitionsmengen und Kriegsgeräte jeder Art im unbesetzten Teil Frankreichs sind — soweit sie nicht zur Ausrüstung der zugebilligten französischen Verbände freigegeben werden — unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle zu lagern bzw. sicherzustellen. Es bleibt dem deutschen Oberkommando vorbehalten, hierbei alle jene Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um den unbefugten Gebrauch dieser Bestände auszuschließen. Die Neuanfertigung von Kriegsgerät ist im unbesetzten Gebiet sofort einzustellen.

7.

In dem zu besetzenden Gebiet sind alle Land- und Küstenbefestigungen mit Waffen, Munition und Gerät, Beständen und Anlagen jeder Art unversehrt zu übergeben. Die Pläne dieser Befestigungen sowie die Pläne der von den deutschen Truppen bereits eroberten sind auszuliefern. Die genauen Angaben über vorbereitete Sprengungen, angelegte Landminensperren, Zeitzünder, Kampfstoffsperren usw. sind dem deutschen Oberkommando vorzulegen. Diese Hindernisse sind bei deutscher Aufforderung durch französische Kräfte zu beseitigen.

8.

Die französische Kriegsflotte ist — ausgenommen jener Teil, der für die Wahrung der französischen Interessen in ihrem Kolonialreich der französischen Regierung freigegeben wird — in näher zu bestimmende Häfen zusammenzuziehen und unter deutscher, bzw. italienischer Kontrolle demobil zu machen und abzurüsten. Maßgebend für die Bestimmung der Häfen soll der Friedensstandort der Schiffe sein. Die deutsche Regierung erklärt der französischen Regierung feierlich, daß sie nicht beabsichtigt, die französische Kriegsflotte, die sich in den unter deutscher Kontrolle stehenden Häfen befindet, im Kriege für ihre Zwecke zu verwenden, außer solchen Einheiten, die für Zwecke der Küstenwacht und des Minenräumens benötigt werden. Sie erklärt weiterhin feierlich und ausdrücklich, daß sie nicht beabsichtigt, eine Forderung auf die französische Kriegsflotte bei Friedensschluß zu erheben. Ausgenommen jenen zu bestimmenden Teilen der französischen Kriegsflotte, der die französischen Interessen im Kolonialreich zu vertreten hat, sind alle außerhalb Frankreichs befindlichen Kriegsschiffe nach Frankreich zurückzurufen.

9.

Das französische Oberkommando hat dem deutschen Oberkommando genaue Angaben über alle von Frankreich ausgelegten Minen sowie über alle sonstigen Häfen- und Küstenvorfeldsperren und Verteidigungs- und Abwehranlagen zu machen.

Die Räumung der Minensperren ist, soweit es das deutsche Oberkommando fordert, durch französische Kräfte durchzuführen.

10.

Die französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbliebenen Wehrmacht und in keiner Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen.

Ebenso wird die französische Regierung verhindern, daß Angehörige der französischen Wehrmacht außer Landes gehen und daß Waffen und Ausrüstungen irgendwelcher Art, Schiffe, Flugzeuge usw. nach England oder in das sonstige Ausland verbracht werden.

Die französische Regierung wird französischen Staatsangehörigen verbieten, im Dienst von Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich noch im Kriege befindet, gegen dieses zu kämpfen. Französische Staatsangehörige, die dem zuwiderhandeln, werden von den deutschen Truppen als Freischärler behandelt werden.

11.

Den französischen Handelsschiffen aller Art, einschließlich der Küsten- und Hafenfahrzeuge, die sich in französischen Händen befinden, ist bis auf weiteres das Auslaufen zu verbieten. Die Wiederaufnahme des Handelsverkehrs unterliegt der Genehmigung der deutschen bzw. italienischen Regierung.

Französische Handelsschiffe, die sich außerhalb französischer Häfen befinden, wird die französische Regierung zurückrufen oder, falls dies nicht ausführbar ist, in neutrale Häfen beordern.

Alle in französischen Häfen befindlichen aufgebrachten deutschen Handelsschiffe sind auf Anforderung unversehrt zurückzugeben.

12.

Für alle auf französischem Boden befindlichen Flugzeuge ist ein sofortiges Startverbot zu erlassen. Jedes ohne deutsche Genehmigung startende Flugzeug wird von der deutschen Luftwaffe als feindlich angesehen und demgemäß behandelt werden.

Die im unbesetzten Gebiet befindlichen Flugplätze und Bodeneinrichtungen der Luftwaffe werden von deutschen bzw. italienischen Kontrollen überwacht. Ihre Unbrauchbarmachung kann verlangt werden. Die französische Regierung ist verpflichtet, alle im unbesetzten Gebiet befindlichen fremden Flugzeuge zur Verfügung zu stellen bzw. am Weiterflug zu verhindern. Sie sind der deutschen Wehrmacht zuzuführen.

13.

Die französische Regierung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß in den durch deutsche Truppen zu besetzenden Gebieten alle Anlagen, Einrichtungen und Bestände der Wehrmacht unversehrt den deutschen Truppen übergeben werden. Sie wird ferner dafür sorgen, daß Häfen, Industrieanlagen und Werften im derzeitigen Zustand belassen und in keiner Weise beschädigt oder zerstört werden. Das gleiche gilt für alle Verkehrsmittel und Verkehrswege, insbesondere für Eisenbahnen, Straßen und die Binnenschiffahrtswege, für das gesamte Fernmeldenetz sowie für die Einrichtungen der Fahrwasserbezeichnung und Küstenbefeuerung.

Schluß auf Seite 2

Die Bedingungen

Berlin, 25. Juni

„Hart, aber ehrenhaft", so hat man in Bordeaux die Bedingungen der Waffenstillstandsverträge genannt, die Frankreich in Compiègne und Rom unterzeichnete. Hart bedeutet an den äußeren Umständen gemessen, die zur Waffenstreckung der Franzosen führten, zugleich gerecht und der gegebenen Lage angemessen. Darin unterscheidet sich dieser Abschluß der Feindseligkeiten von den Bedingungen, die Deutschland 1918 auferlegt wurden. Frankreich war diesmal völlig geschlagen; es verfügte kaum noch über einen größeren kampffähigen Verband. Es erlag nicht durch innere Schwäche, sondern durch eine unzweideutige Entscheidung der Waffen. Sein Material befand sich bereits überwiegend in deutscher Hand, die Stätten seiner Kriegsindustrie waren besetzt oder durch Rohstoffentzug stillgelegt. Über die Hälfte des Landes war von den Armeen des Siegers überflutet, und es gab keine Aussicht mehr, den Rest verteidigen zu können, zumal auch der englische Verbündete das Spiel aufgab.

Man vergleiche damit die Lage der deutschen Heere im November 1918. Sie standen durchweg im Land des Gegners, ihre Widerstandskraft war noch so groß, daß Foch eine Waffenruhe mit der Begründung ablehnte, in diesem Fall würden sich die Deutschen wieder so festsetzen, daß sie nicht aus ihren Gräben zu vertreiben wären. Erst für den Sommer 1919 rechnete er mit einem durchschlagenden Erfolg.

Gleichwohl erlangten die Alliierten damals die Besetzung deutscher Gebiete, die sie im Zeitpunkt der Waffenstillstandsverhandlungen noch gar nicht hätten erobern können, und alle anderen Bedingungen waren entsprechend gehalten. Schließlich wurde der Waffenstillstand auf 36 Tage befristet und seine Verlängerung mußte später zweimal mit neuen Zugeständnissen — Brückenkopf Kehl, Auslieferung der Handelsflotte — erkauft werden.

Der Waffenstillstand von 1940 steht unter einem anderen Zeichen. Einem aufs Haupt geschlagenen Gegner auferlegt, beschränkt er sich auf die Ziele, die im Vorspruch der Bedingungen genannt sind:

1. eine Wiederaufnahme des Kampfes zu verhindern,

2. Deutschland alle Sicherheiten zu bieten für die ihm aufgezwungene Weiterführung des Krieges gegen England,

3. die Voraussetzungen zu schaffen für die Gestaltung eines neuen Friedens, dessen wesentlichster Inhalt die Wiedergutmachung des dem Deutschen Reich selbst mit Gewalt angetanen Unrechts sein wird.

Die beiden ersten Punkte stehen in enger Beziehung zueinander; das zeigt schon das Echo, das die französische Waffenstreckung in England fand, wo Kräfte am Werke sind, um in die geklärte Lage mittels englandhöriger französischer Emigranten neue Zweideutigkeiten hineinzutragen. Frankreich muß also auf einen Stand demobilisieren, der eine Wiederaufnahme des Kampfes unbedingt ausschließt und das Maß der ihm verbleibenden Streitkräfte auf das strikte

Minimum begrenzt, wobei auf die inneren Erfordernisse Rücksicht genommen wird.

Inwieweit die Auslieferung des Kriegsmaterials in Anspruch genommen wird, bleibt abhängig von der Entwicklung der Gesamtlage. Jedenfalls müssen die Flugzeuge abgerüstet werden; ein Startverbot schließt ihre weitere Verwendung aus. Die verbleibenden Waffen werden unter Aufsicht sichergestellt. Neuanfertigung von Kriegsgerät im unbesetzten Gebiet ist untersagt, ebenso Verbringung ins Ausland. Die Kriegsflotte wird in französischen Häfen interniert, es ist dabei — anders als 1918 — ausdrücklich zugesagt, daß wir auf eine Verwendung der Schiffe im Krieg oder auf eine Wegnahme im Friedensvertrag verzichten.

Etwa die Hälfte Frankreichs bleibt besetzt, die dort stehenden Streitkräfte sind von Frankreich zu unterhalten. Mit Ausnahme des Küstenstrichs südlich der Gironde bis zur spanischen Grenze handelt es sich um Gebiete, die jetzt schon in deutscher Hand sind, andere Bezirke werden sogar zurückgegeben. Damit untersteht die ganze atlantische Küste deutscher Verfügung

Der „VB." bringt in seiner nächsten Ausgabe nochmals eine große

Frankreichkarte

nebst allen Befestigungsanlagen. Nach Einstellung der Feindseligkeiten mit England wird die Besetzung dieser Häfen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt werden. Handelsschiffe dürfen nur mit Genehmigung der Besatzungsmächte verkehren. Das Verkehrsnetz im besetzten Gebiet ist unzerstört zu übergeben. Im unbesetzten Gebiet ist es Deutschland und Italien für den Durchgangsverkehr freizuhalten.

Der Vertrag ist also unbelastet von schikanösem Beiwerk. Er setzt Frankreich militärisch matt, aber er gestattet ihm in den Grenzen des Möglichen und Erwünschten eine Wiederherstellung seiner inneren Ordnung. Hier ist vor allem die Rückführung der 6—7 Millionen Flüchtlingen zu bedenken. Sie sind die Opfer des Reynaud-Systems und der demoralisierenden Lügenhetze gegen Deutschland, dessen Soldaten einer schändlichen Kriegführung verdächtigt wurden. Das hat sich an Frankreich verdientermaßen gerächt. Die Flüchtlinge haben weithin die Truppenbewegungen behindert; ihre Zusammendrängung auf einen sich stetig verengenden Raum führte zu den größten Schwierigkeiten. Ihr Auftreten nährte den Nervenkrieg und die Unordnung. Welche Verluste an Volkskraft Frankreich durch diese sinnlose Massenflucht entstanden sind, wird sich erst später herausstellen; sie müssen aber sehr beträchtlich sein. Die französische Regierung wird nun dafür zu sorgen haben, die Flüchtlinge zurückzuführen.

Daß über die in Frankreich lagernden Vorräte nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung verfügt werden darf, entspricht der besonderen Lage. Doch werden die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt. Auch hier ist ein Vergleich mit 1918 lehrreich. Damals mußte etwa ein Viertel des gesamten rollenden Materials der deutschen Bahnen abgeliefert werden und zwar die besten Maschinen und Wagen, so daß Deutschland lange Zeit aus einer ernsten Transportkrise nicht herauskam. Es mußten sogar später Milchkühe ausgeliefert werden und das in einer Zeit massenhaften Kindersterbens durch die Hungerblockade, die ausdrücklich aufrechterhalten wurde!

Die französischen Kriegsgefangenen werden nach Friedensschluß zurückkehren. Die deutschen Gefangenen sind sofortfreizulassen, ebenso alle deutschen Zivilgefangenen, die teilweise in die Kolonien verschleppt worden sind.

Es liegt nun bei Frankreich, durch gewissenhafte Erfüllung der Bedingungen des Waffenstillstandes für dessen Fortbestand zu sorgen. Zu seinem eigenen Unheil hat es sich dazu hergegeben, lange Jahre auf seinem Boden Emigrationen zu züchten und deren Treibereien zu begünstigen. Jetzt wird von den schuldbeladenen Bankrottpolitikern, die den Krieg gegen das Reich vom Zaun brachen und im Sturm der von ihnen heraufbeschworenen Katastrophe feige das Weite suchten, alles daran gesetzt, von London aus eine gewissenlose Hetze zu entfalten, die in Frankreich weitere Verwirrung stiften soll. Sie möchten England französische Kolonien, Schiffe und Soldaten in die Hand spielen — wobei sie, wie der Fall de Gaulle zeigt — persönlich ihre Prozentchen sichern wollen.

Die Bestimmungen des Waffenstillstandes lassen in dieser Hinsicht nicht die mindesten Zweideutigkeiten zu. Die französische Regierung haftet mit allen Folgerungen dafür, daß alle Kampfmittel und beweglichen Werte im Land bleiben, daß kein Franzose fremde Dienste nimmt und sich damit zum rechtlosen Freischärler herabwürdigt. Über die reibungslose und korrekte Durchführung des Vertrages wacht die Waffenstillstandskommission in Wiesbaden, der Frankreich eine Abordnung zur Seite stellt.

Nach der Unterzeichnung des Abkommens mit Italien sind die Feindseligkeiten am 25. Juni, 1 Uhr 35, eingestellt worden. Damit schloß ein Krieg ab, in den Frankreich mit sehr weitgespannten Erwartungen hineinging. Seine Politiker und Generale konnten sich nicht genug tun im Entwerfen von Zukunftsbildern, die eine völlige Versklavung Deutschlands, die Auflösung des Reiches, die Rheingrenze für Frankreich und die abgeseimteste Demütigung und Entehrung des deutschen Volkes in sich schlossen. Es ist ganz anders gekommen. Zum Heile Europas wird seine künftige Gestalt nicht vom Willen Frankreichs geformt. Der Friedensschluß zwischen Deutschland und Frankreich aber wird im Zeichen der Wiedergutmachung stehen, von der die Präambel des Abkommens vom 21. Juni 1940 spricht.

Bis dahin wird Frankreich bei der Durchführung des Waffenstillstandsvertrages zu beweisen haben, ob es in einem neuen Geist zu handeln weiß und sich der Lage bewußt bleibt, in die es der Irrwahn der Daladier, Reynaud und Mandel gestürzt hat.

Soll das künftige Verhältnis beider Völker wieder unter einem glücklicheren Stern stehen — und Deutschland hat diesen Wunsch stets verkündet — so wird es von entscheidender Bedeutung sein, daß Frankreich die Lehre von 1940 in sein Bewußtsein aufnimmt und beherzigt, wie es zu seinem eigenen besten Wohl zu wünschen wäre.

Dr. W. Koppen.

Der Waffenstillstand

Fortsetzung von Seite 1

Ebenso verpflichtet sie sich, auf Anordnung des deutschen Oberkommandos alle hierfür erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten zu leisten.

Die französische Regierung sorgt dafür, daß in dem besetzten Gebiet das erforderliche Fachpersonal, die Menge an rollendem Eisenbahnmaterial und die sonstigen Verkehrsmittel vorhanden sind, so wie sie den normalen Verhältnissen des Friedens entsprechen.

14.

Für alle auf französischem Boden befindlichen Funksendestationen gilt ein sofortiges Sendeverbot. Die Wiederaufnahme des Funkverkehrs aus dem unbesetzten Teil Frankreichs bedarf der besonderen Regelung.

15.

Die französische Regierung verpflichtet sich, den durch das unbesetzte Gebiet führenden Gütertransitverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Italien in dem von der deutschen Regierung geforderten Umfang durchzuführen.

16.

Die französische Regierung wird die Rückführung der Bevölkerung in die besetzten Gebiete im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Stellen durchführen.

17.

Die französische Regierung verpflichtet sich, jedes Verbringen von wirtschaftlichen Werten und Vorräten aus dem von den deutschen Truppen zu besetzenden Gebiet in das unbesetzte Gebiet oder in das Ausland zu verhindern. Über diese im besetzten Gebiet befindlichen Werte und Vorräte ist nur im Einvernehmen mit der deutschen Regierung zu verfügen.

Die deutsche Regierung wird dabei die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung der unbesetzten Gebiete berücksichtigen.

18.

Die Kosten für den Unterhalt der deutschen Besatzungstruppen auf französischem Boden trägt die französische Regierung.

19.

Alle in französischem Gewahrsam befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen einschließlich der Haft- und Strafgefangenen, die wegen einer Tat zugunsten des Deutschen Reiches festgenommen und verurteilt sind, sind unverzüglich den deutschen Truppen zu übergeben. Die französische Regierung ist verpflichtet, alle in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebieten und Mandaten befindlichen Deutschen, die von der deutschen Regierung namhaft gemacht werden, auf Verlangen auszuliefern.

Die französische Regierung verpflichtet sich, zu verhindern, daß deutsche Kriegs- und Zivilgefangene aus Frankreich in französische Besitzungen oder in das Ausland verbracht werden. Über bereits außerhalb Frankreichs verbrachte Gefangene, sowie über die nicht transportfähigen kranken und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen sind genaue Listen mit Angabe ihres Aufenthaltsortes vorzulegen. Die Aufsicht über die kranken und verwundeten deutschen Kriegsgefangenen übernimmt das deutsche Oberkommando.

20.

Die in deutscher Kriegsgefangenschaft befindlichen französischen Wehrmachtsangehörigen bleiben bis zum Abschluß des Friedens kriegsgefangen.

21.

Die französische Regierung haftet für die Sicherung aller Gegenstände und Werte, deren unversehrte Übergabe oder Bereithaltung zu deutscher Verfügung in diesem Vertrag gefordert oder deren Verbringung außer Landes verboten ist. Die französische Regierung ist zum Schadenersatz für alle Zerstörungen, Schädigungen oder Verschleppungen, die dem Vertrag zuwiderlaufen, verpflichtet.

22.

Die Durchführung des Waffenstillstandsvertrages regelt und überwacht eine deutsche Waffenstillstandskommission, die ihre Tätigkeit nach den Weisungen des deutschen Oberkommandos ausübt. Aufgabe der Waffenstillstandskommission ist ferner, die erforderliche Übereinstimmung dieses Vertrages mit dem italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrag sicherzustellen. Die französische Regierung stellt zur Vertretung der französischen Wünsche und zur Entgegennahme der Durchführungsanordnungen der deutschen Waffenstillstandskommission eine Abordnung an den Sitz der deutschen Waffenstillstandskommission.

23.

Dieser Waffenstillstandsvertrag tritt in Kraft, sobald die französische Regierung auch mit der italienischen Regierung ein Übereinkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten getroffen hat. Die Feindseligkeiten werden sechs Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem die italienische Regierung der Reichsregierung von dem Abschluß dieses Übereinkommens Mitteilung gemacht hat, eingestellt werden. Die Reichsregierung wird der französischen Regierung diesen Zeitpunkt auf dem Funkwege mitteilen.

24.

Der Waffenstillstandsvertrag gilt bis zum Abschluß des Friedensvertrages. Er kann von der deutschen Regierung jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die französische Regierung die von ihr durch den Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Dieser Waffenstillstandsvertrag ist im Walde von Compiègne am 22. Juni 1940, 18.50 Uhr deutscher Sommerzeit, unterzeichnet worden.

gez. Huntziger. gez. Keitel.

Die in Artikel 2 des Waffenstillstandsvertrages erwähnte Linie beginnt im Osten an der französisch-schweizerischen Grenze bei Genf und verläuft dann etwa über die Orte Dole, Paray le Monial und Bourges bis etwa 20 Kilometer östlich von Tours. Von hier geht sie in einer Entfernung von 20 Kilometer ostwärts der Bahnlinie Tours — Angoulème — Libourne sowie weiter über Mont-de-Marsan und Orthez bis zur spanischen Grenze.

Angriffsflüge nach Mittelengland

Weitere Festungswerke an der Rheinfront und in Lothringen eingenommen

Führerhauptquartier, 25. Juni

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Der Feldzug in Frankreich hat nach einer Dauer von nur sechs Wochen mit einem unvergleichlichen Siege der deutschen Waffen geendet. Seit heute 1.35 Uhr herrscht Waffenruhe.

Im Verlauf des gestrigen letzten Kampftages rückten unsere Divisionen an der Atlantikküste nach Brechung kurzen Widerstandes bis zur Linie Royan an der Gironde-Mündung — Angoulême vor.

An der Rheinfront und in Lothringen verlor der Gegner weitere Festungswerke. Am Donon in den Vogesen kapitulierte, wie durch Sondermeldung bekanntgegeben, eine Feindgruppe von über 22 000 Mann, darunter ein Kommandierender General und drei Divisionskommandeure.

Südwestlich von Lyon wurden St. Etienne und Annonay genommen. In Savoyen gelang es unseren Truppen, unter Einsatz von Gebirgsjägern, die zäh verteidigten Feindstellungen an mehreren Stellen zu durchbrechen. Aix les Bains wurde genommen.

Im Zuge der bewaffneten Luftaufklärung vor der französischen Atlantikküste wurde ein britisches Transportschiff von 5000 bis 6000 Tonnen erfolgreich mit Bomben angegriffen. Weitere Aufklärungsflüge erstreckten sich auf Teile der Nordsee. In der Nacht zum 25. Juni unternahmen deutsche Kampfverbände einige Angriffsflüge nach Mittelengland und belegten Flugplätze und Anlagen der Flugzeugindustrie mit Bomben.

Ein britisches Flugzeug flog bei Tage den Flugplatz Stavanger-Sola an. Vor Abwurf von Bomben wurde es von unseren Jägern abgeschossen.

Britische Flugzeuge setzten ihre Einflüge nach Nord- und Westdeutschland auch in der letzten Nacht fort, ohne irgendwelchen Schaden an militärischen Anlagen anzurichten.

Der Flakartillerie unserer Kriegsmarine gelang es, an der Nordseeküste zwei englische Flugzeuge abzuschießen.

Der Krieg gegen England geht weiter bis zum Sieg

Italienisches U-Boot torpediert 8000-Tonner

Rom, 25. Juni

Der italienische Heeresbericht vom Dienstag hat folgenden Wortlaut:

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Infolge der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens sind heute früh 1.35 Uhr die Feindseligkeiten zwischen Italien und Frankreich auf allen nationalen und Überseesektoren eingestellt worden.

Eines unserer U-Boote hat einen feindlichen Dampfer von 8000 Bruttoregistertonnen versenkt. Ein anderes U-Boot, das im Roten Meer stationiert war, ist nicht in seinen Heimathafen zurückgekehrt.

Bei dem feindlichen Luftangriff auf Tripolis sind Ziele von militärischem Interesse nicht getroffen worden. Die Bomben fielen auf Häuser des alten Judenviertels und verursachten an 20 Opfer.

Ein feindlicher Luftangriff auf Cagliari, bei dem gegen 30 Bomben abgeworfen wurden, hat keinen Schaden an den Häusern angerichtet und nur wenige Personen verletzt.

Zwei Luftangriffe gegen Palermo sind von unseren Jagdflugzeugen, die die feindlichen Flugzeuge zur Flucht zwangen, vereitelt worden.

Der Krieg gegen Großbritannien geht weiter und wird bis zum Siege fortgesetzt.

Waffenruhe an der Alpengrenze

al. Rom, 25. Juni

Das Feuer an der italienisch-französischen Alpengrenze ruht seit Stunden. Der erste große Abschnitt des Krieges ist beendet. Bis zum letzten Augenblick hatten die italienischen Truppen in der am 21. Juni eröffneten Offensive Boden gewonnen. Der Vormarsch umfaßte in der Breite 100 Kilometer. Die Leistungen der italienischen Soldaten verdienen deshalb hervorgehoben zu werden, da, wie General Arnaldo Tosti im „Messagero" betont, auch in diesem Krieg an der italienischen Alpenfront nur eine Defensive geplant war. Als sich die Kriegsereignisse dann so überstürzten, gingen die Truppen unter dem Kommando des italienischen Kronprinzen zum Angriff über und eroberten im zähesten Alpenkrieg Bergspitze um Bergspitze.

Die Bedingungen dieses Krieges waren äußerst schwierig, da die Soldaten jeden Nachschub auf den Schultern heranitransportieren mußten. Außerdem hatte in den letzten Tagen ein heftiges Schneetreiben auf den Höhen eingesetzt und weiter unten, wo es Straßen gibt, waren sie durch Regengüsse nur schwer zu passieren.

Heute Nacht, um 1.35 Uhr, wurde dann das große Halt geblasen. Das Feuer verringerte sich und schwieg bald ganz.

*

„Der Krieg gegen England geht weiter und wird fortgesetzt bis zum Siege" — mit diesem Satz schließt der heutige italienische Heeresbericht. Er bildet die Überschrift sämtlicher römischer Abendblätter und enthält den Kommentar des faschistischen Italiens zum Waffenstillstand mit Frankreich, auf dessen Unterzeichnung vereinbarungsgemäß die Einstellung der Feindseligkeiten in den frühen Morgenstunden des Dienstags gefolgt ist.

Die französische Delegation unter Führung von General Huntziger hat heute nachmittag Rom im Flugzeug verlassen, um sich nach Frankreich zurückzubegeben. Sie hat die italienischen Forderungen bedingungslos angenommen. Während sich General Huntziger mit der französischen Regierung in Bordeaux telephonisch in Verbindung setzte, erstattete Außenminister Graf Ciano dem Duce im Palazzo Venezia Bericht. Aus dem bereits gestern abend veröffentlichten amtlichen Bericht geht hervor, daß die Unterzeichnung der italienisch-französischen Waffenstillstandsbedingungen am 24. Juni, um 19.15 Uhr, erfolgte.

So nüchtern die Sprache der faschistischen Presse dem Abschluß des italienisch-französischen Waffenstillstandes gegenüber ist, so warmherzig sind die Berichte der Blätter über den Sturm der Freude und Begeisterung, mit dem Deutschland mit berechtigtem Stolz in diesen Tagen das Ende des Krieges mit Frankreich feiert. Daß auch die deutsche Öffentlichkeit in diesem Augenblick des Sieges den Anteil würdigt, den die Haltung Italiens an der Seite des Bundesgenossen an dem Erfolg gehabt hat, wird in Rom als ein neues Zeichen der völligen Übereinstimmung zwischen den beiden Achsenmächten gewertet und begrüßt.

Waffenstillstandskommission in Wiesbaden

Berlin, 25. Juni

Auf Grund des deutsch-französischen Waffenstillstandsvertrages tritt eine Waffenstillstandskommission zusammen, die ihren Sitz in Wiesbaden haben wird. Zum Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission hat der Führer den General der Infanterie von Stülpnagel ernannt.

Aufgabe der Waffenstillstandskommission ist es, die Durchführung des Waffenstillstandsvertrages zu regeln und zu überwachen. Die französische Regierung ist aufgefordert worden, ihrerseits Vertreter zu der Waffenstillstandskommission zu entsenden.

Glockenläuten von 12.00 bis 12.15 Uhr

Berlin, 25. Juni

Aus Anlaß der siegreichen Beendigung des Krieges mit Frankreich hat der Führer im Aufruf an das deutsche Volk vom 24. Juni für die Dauer von sieben Tagen das Läuten der Glocken angeordnet.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt hierzu bekannt, daß das Läuten der Glocken vom 25. Juni bis einschließlich 1. Juli 1940 einheitlich im ganzen Reichsgebiet in der Zeit von 12.00 bis 12.15 Uhr stattzufinden hat, mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, für die eine örtliche Sonderregelung getroffen worden ist. In der Zeit von 12.00 bis 12.15 Uhr soll aus anderem Anlaß nicht geläutet werden.

Über eine Million Frauen in der Nachbarschaftshilfe. Nach einer Mitteilung der Reichsfrauenführung beträgt die Zahl der Frauen, die sich für die Nachbarschaftshilfe zur Verfügung gestellt haben, über eine Million. Aus der Mitteilung ergibt sich weiter, daß viele Frauen für die Nähstuben und weit über 3000 Stellen für die Kriegsarbeit der Frauen bereitgestellt wurden. Die Zahl der eingerichteten Kinderkrippenheime beträgt rund 500, die der Mütterschulen ebenfalls rund 500. Im Warthegau werden schon 50 000 Mitglieder der NS.-Frauenschaft gezählt.

Trotz Krieg mehr Ehestandsdarlehen. Nach dem Bericht des Statistischen Reichsamtes hat die Auszahlung von Ehestandsdarlehen nach ihrem Rückgang während der ersten Kriegsmonate im ersten Vierteljahr 1940 wieder beträchtlich zugenommen. Im Deutschen Reich, ohne die eingegliederten Ostgebiete, wurden in den Monaten Januar bis März 78 200 Darlehen ausgezahlt, gegenüber 71 000 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Zahl der Erlasse von Darlehensbeträgen für lebendgeborene Kinder ist von 81 820 im letzten Vierteljahr 1939 infolge der starken Geburtenzunahme auf fast 94 000 im ersten Vierteljahr 1940 gestiegen. Die Gesamtzahl aller Ehestandsdarlehen seit Einführung des Gesetzes hat jetzt eineinhalb Millionen überschritten.

SA.-Standarte Feldherrnhalle bricht durch die Maginotlinie

PK., 25. Juni

Südwestlich von Saarbrücken, in der Nähe von Barst-Marienthal, hat man als Sturmbataillon ein aus Männern der SA.-Standarte Feldherrnhalle bestehendes Bataillon eingesetzt. Mit ihm und in langen Kolonnen des Regiments marschieren wir auf schlammigen Wegen und fahren durch den abendlichen Wald in die Bereitstellung. Lautlos bewegt sich die endlos scheinende Reihe durch die nassen Wiesen, aus denen feuchter Nebel emporsteigt. Fast könnte man meinen, ein Zug von Reitern mit Schwertern und Lanzen ziehe entlang, doch die Waffen, die wie Lanzen aussehen und gespenstische Silhouetten abheben, sind in Wirklichkeit lange Stauden mit geballten Ladungen. Vor einer Höhe, die nach der feindlichen Bunkerlinie weiterführt, buddeln wir uns mit den Spaten ein. Nur ab und zu schickt der Franzose ein paar Granaten zu uns herüber, sonst läßt er uns ungestört. Als der Bataillonskommandeur nachts die Runde macht und die Angriffsstellungen der einzelnen Kompanien besichtigt, sitzt jeder in seinem Erdloch, schützend die Zeltplane um die Schulter, voller Zuversicht auf den ersten großen Sturm.

In der Frühe des anderen Morgens heulen plötzlich die deutschen Geschütze auf. Die Hölle scheint los zu sein. Länger als eine halbe Stunde dröhnt und brüllt es, während die Sonne langsam durch den Nebelschleier hindurchsticht. Dann beginnt auf ein Zeichen der Angriff. Die deutsche Artillerie unterstützt das Vorgehen unserer Infanteristen, die mutig und unerschrocken in langen Sprüngen trotz des einsetzenden feindlichen Artillerie- und MG.-Feuers breiten Raum gewinnen. Stundenlang tobt der Kampf, bebt die Erde von dem Bersten der deutschen und französischen Granaten. Eine Kompanie geht seitwärts auf Barst-Marienthal zu, in dem sich der Franzose festgesetzt hat. Am Dorfeingang stürmen Pioniere — kampferprobte Männer, die schon oft dem Feind die Faust an die Kehle gesetzt haben — mit großer Geduld schneiden sie die Hindernisse durch und stürmen dann todesmutig vor.

Doch wie unerschrocken auch das Vorgehen der Pioniere ist, immer noch sitzen die Pollus hinter den Barrikaden, die sie quer über die Straße gebaut haben, immer noch feuern sie mit MG. und Gewehren aus Fenstern und Kellerlöchern, senden ihr tödliches Blei gegen die Angreifenden.

Da müssen eben Stukas eingreifen. Ihre Staffeln nähern sich dem Dorf und den in der Nähe liegenden Bunkern. Sie steigen steil nach oben, sausen dann, laut und grell aufheulend, herunter und werfen ihre Bomben auf das Ziel. Die Erde erzittert, Fensterscheiben klirren, und riesige Rauchsäulen steigen hoch. Furchtbar ist die Wirkung. Man muß solch einen Angriff der Stukas aus nächster Nähe miterlebt haben, dann versteht man die heillose Angst unserer Feinde vor dem Vernichtungs- und Zerstörungswerk unserer Sturzkampfbomber.

Mit hocherhobenen Armen kommen die Franzosen aus Häusern und Bunkern heraus, froh, noch einmal mit dem Leben davongekommen zu sein. Bis zum Dunkelwerden stoßen die Stukas in rollendem Einsatz auf Bunker und Panzerwerke vor uns. Als die Abendsonne sinkt, vermischt sich ihr glühender Schein mit dem züngelnden Rot der Flammen brennender Häuser und Gehöfte.

Am nächsten Morgen beginnt der Angriff auf den Bunkergürtel der Maginotlinie vor uns. Von der Höhe, auf der wir liegen, lassen Artillerie, Paks und MG. einen wahren Feuerhagel niederprasseln. Wir können beobachten, wie die Geschosse der Pakgeschütze genau in die Scharten hauen.

Da müssen die da unten weich werden. Drauf geht's! An der Spitze seines Bataillons stürmt der Kommandeur. Einige seiner Leute stehen schon auf einem Bunker vor uns. Er will mit uns zu ihnen, da trifft ihn die tödliche Kugel eines MGs aus der Flanke. Für ihn, den getreuen und aufrechten Mann und Kämpfer für ein freies Deutschland, konnte es keinen schöneren Tod geben als diesen hier, da er mit brechendem Auge den Sieg seiner Soldaten sah, der Männer der SA.-Standarte Feldherrnhalle, deren Führer er war.

Theo Schmitz

Herausgeber: Alfred Rosenberg. Hauptschriftleiter Wilhelm Weiß. Stellvertretender Hauptschriftleiter Josef Berchtold (z. Z. bei der Wehrmacht). i. V. Dr. Ernst Munier. Verantwortlich für den Anzeigenteil Ernst von Wenternhagen. Verlag: Eher Nachf., G. m. b. H., München. Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn München. Zur Zeit Preisliste Nr. 17 gültig.

Vorliegende Ausgabe umfaßt 12 Seiten